

# Verein Selbsthilfe BE

## Reglement über die Verwaltung und Verwendung unentgeltlicher Zuwendungen („Spendenreglement“)

---

### 1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung von Mitteln, welche dem Verein Selbsthilfe BE unentgeltlich zugewendet werden. Dazu zählen geldwerte Vorteile aller Art, insbesondere Spenden (Schenkungen) und Legate. Sie werden im Folgenden kurz „Spenden“ genannt.

Spenden werden getrennt von der Betriebsrechnung verwaltet.

Spenden werden bei Selbsthilfe BE zu Gunsten der Selbsthilfeförderung für Angebote und Zusatzleistungen eingesetzt, welche nicht durch öffentlich-rechtliche Leistungen und Abgeltungen (z.B. Betriebsbeiträge gemäss Leistungsvertrag mit dem Bund oder Kanton, Investitions- und Einrichtungsbeiträge für Bauprojekte, Beiträge an anderweitige Aufwendungen) gedeckt werden.

Der Vorstand akzeptiert nur Spenden, deren Herkunft bekannt ist. Er verlangt Transparenz über die Herkunft der Vermögenswerte und die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Bei Spenden über CHF 5'000.00 trifft er diesbezüglich differenzierte Abklärungen. Er lehnt Vermögenswerte ab, von denen er weiss oder annehmen muss, dass deren Herkunft gegen rechtliche Normen verstösst oder den ethischen Grundsätzen von Selbsthilfe BE widersprechen.

### 2. Zweckbindung von Spenden

Spenden werden gemäss den Zweckbestimmungen durch die zuwendenden Personen verwendet.

Erfolgen Spenden ohne konkrete Zweckbestimmung, weist der Vorstand diese im Zeitpunkt ihres Zugangs einem oder mehreren bestimmten Verwendungszwecken gemäss Ziffer 3 zu. Damit gelten diese Spenden als zweckgebunden.

### 3. Verwendung zweckgebundener Mittel

- a) Allgemeiner und kollektiver Verwendungszweck:  
Zielgerichtete Verwendung der Spendengelder für soziale Projekte oder Aktivitäten, die von Selbsthilfe BE oder von Selbsthilfegruppen zusammen mit Selbsthilfe BE organisiert und durchgeführt werden und die den ordentlichen Budgetrahmen übersteigen.
- b) Individuelle Unterstützung:
  - Beteiligung an den Kosten für Raummieten oder an den Kosten für die Teilnahme an den von Selbsthilfe BE angebotenen Workshops für Selbsthilfegruppen-Teilnehmende, wenn die Kosten nachweislich nicht durch den Klienten, die Klientin selber, deren gesetzliche Vertreter, noch von der IV oder einer anderen Organisation übernommen werden können. Die Beteiligung ist bei wiederkehrenden Kosten zeitlich beschränkt.

- Übernahme von Spesen und Ausrichten einer Aufwandsentschädigung für Selbsthilfegruppen-Mitglieder, die sich im Projekt "Selbsthilfefreundliche Spitäler" engagieren.
- c) Anschaffung von Betriebsmitteln (Hilfsmittel, Mobiliar), die den Klienten und Klienten zu gute kommen und welche die finanziellen Mittel von Selbsthilfe BE übersteigen.

#### **4. Spendenbudget und Ausgabenkompetenz**

Die Geschäftsleitung beantragt dem Vorstand im Rahmen des Jahresbudgets die Festlegung von Beträgen, welche gemäss Ziffer 3 während des Geschäftsjahres entnommen werden dürfen.

In diesem bewilligten Umfang liegt die Ausgabenkompetenz bei der Geschäftsleitung.

Darüber hinaus entscheidet über ausserordentliche Ausgaben

- a) unter CHF 2'000.00: der/die Präsident/in
- b) ab CHF 2'000.00: der Vorstand

#### **5. Kontrolle der Mittelverwendung**

Die Geschäftsleitung berichtet dem Vorstand jährlich über die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln gemäss Ziffer 3. Dieser Bericht wird im Rahmen der Rechnungsrevision geprüft.

#### **6. Verdankung**

Alle Spendeneingänge werden verdankt. Die Geschäftsleitung unterschreibt Spendenverdankungen bis CHF 499.00. Für Verdankungen ab CHF 500.00 unterschreibt zudem die Präsidentin oder der Präsident des Vereins.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 1. Juni 2023 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Bern, 1. Juni 2023

Verein Selbsthilfe BE



.....

Lisa Randazzo-Anneler  
Präsidentin



.....

Brigitte Meyer  
Vize-Präsidentin